Bundesministerium
der Finanzen

Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des
Bundes Deutscher Karneval e. V.
Herrn Volker Wagner
Postfach 11 11
67709 Waldfischbach

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de
DATUM 22. September 2014

BETREFF **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Traktoren bei Teilnahme an Brauchtumsumzügen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 26. August 2014

GZ **KraftSt - S 6108/09/10002**
DOK **2014/0802854**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an den Bundesminister der Finanzen, Herrn Dr. Schäuble, zur Frage der Steuerbefreiung für Traktoren bei der Verwendung für Brauchtumsumzüge. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zum 1. Juli 2014 hat zwar die Bundeszollverwaltung die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den Bundesländern übernommen, die Auslegung der einschlägigen Vorschriften zur Beurteilung der von Ihnen geschilderten Sachverhalte ändert sich aber aus diesem Grunde nicht, zumal sich die Grundlage für die zu gewährende Steuerbefreiung ausschließlich im Verkehrsrecht findet. In Ihrem Schreiben haben Sie die maßgeblichen Rechtsvorschriften auch bereits angeführt.

Es ist möglich, dass kraftfahrzeugsteuerbefreite Traktoren an kulturellen Veranstaltungen wie z. B. Karnevalsumzügen steuerbefreit teilnehmen können. Die Voraussetzung hierfür findet sich allein in verkehrsrechtlichen Vorschriften. Danach ist ein Traktor, der für örtliche Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden soll, nach § 1 Absatz 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen von der Zulassungspflicht ausgenommen. Der Traktor ist dann

allerdings nur für die Zeit der Nutzung bei einer Brauchtumsveranstaltung von der Zulassungspflicht ausgenommen und als zulassungsfreies Fahrzeug von der Kraftfahrzeugsteuer nach § 3 Nummer 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) befreit, denn die Steuerbefreiungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind untereinander austauschbar.

Ob es sich bei einer Veranstaltung tatsächlich um eine örtliche Brauchtumsveranstaltung handelt, ist im Einzelfall vor Ort zu entscheiden, denn hier spielen regionale Besonderheiten eine entscheidende Rolle. Allgemein handelt es sich bei Brauchtum um im Laufe der Zeit entstandene überlieferte Bräuche oder in der Gemeinschaft gefestigte und in bestimmten Formen ausgebildete Gewohnheiten. Karnevals-/Faschingsumzüge gehören zu den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen. Wichtig dabei ist, dass ein unmittelbarer und ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Einsatz des Fahrzeuges und der Durchführung des Umzuges gegeben ist.

Sofern also von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Zugmaschinen im Rahmen von Brauchtumsumzügen zum Einsatz kommen und die vorgenannten Grundsätze berücksichtigt werden, bleiben diese weiterhin nach § 3 Nummer 1 KraftStG steuerbefreit, da sie von der Zulassungspflicht befreit sind.

Die Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Zoll wirkt sich also nicht wie befürchtet negativ auf die bisherige Verwaltungspraxis bei der Steuerbefreiung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen auch bei Brauchtumsumzügen aus.

Mit freundlichen Grüßen